

## Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:  
öffentlich

<b>Geschäftszeichen:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Drucksache Nr.:</b>
FB II/60/KBa	15.09.2022	Vorlage 094/2022

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
Bau-, Planungs- und Vergabeausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	04.10.2022
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	06.10.2022

### Betreff

Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"; hier: Beteiligung der Stadt Nienburg (Saale) am Projektauftrag 2022

### Finanzielle Auswirkungen?

<input checked="" type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen
<input type="checkbox"/> Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
<input type="checkbox"/> Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	Budget/Produkt:
<input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:	
<input type="checkbox"/> durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)	
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/> durch einen Nachtragshaushalt	

### Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
Person: Falke, Susan
Datum: 16.09.2022

Fachbereich: Fachbereich II
Person: Bader, Katrin
Datum: 15.09.2022

Fachbereich: Fachbereich I
Person: Jännert, Sabine
Datum: 15.09.2022

Fachbereich: Fachbereich III
Person: Dreyer, Sophie
Datum: 15.09.2022

<b>Sachdarstellung:</b>
-------------------------

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2022 Programmmittel in Höhe von 476 Millionen Euro für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ vorgesehen. Die Mittel sind erstmals im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds veranschlagt. Es sind Jahresraten bis 2027 vorgesehen, um eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel zu ermöglichen. Die Projekte sind zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune.

Gegenstand der Förderung sind kommunale Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Die zu fördernden Einrichtungen sollen eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort haben und müssen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gefördert wird die umfassende Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Einrichtungen, die in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen und nur geringe Ressourcenverbräuche erfordern.

In Freibädern stehen neben Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) im Vordergrund. Gefördert werden deshalb Maßnahmen, mit denen erstmalig ein Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent erreicht wird. Förderfähig sind zudem Maßnahmen, die den Wasserverbrauch reduzieren oder auch Maßnahmen, die dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, beispielweise zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Experten ein.

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Förderprojekte müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden. Der Eigenanteil der Kommune beträgt grundsätzlich 55 v. H. der förderfähigen Projektkosten. Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf bis zu 25 v. H. reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen.

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizze in der 1. Phase (Interessensbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit Beschluss des Stadtrates, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2022 gebilligt wird, dem BBSR bis zum 30.09.2022 einzureichen. Ein noch nicht vorliegender Ratsbeschluss kann bis zum 21.10.2022 nachgereicht werden. Nach Auswahl der Projekte ist im Rahmen der Antragstellung in der 2. Phase die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils durch einen Stadtratsbeschluss nachzuweisen.

Für die Auswahl der Projekte ist die Einhaltung der Vorgaben zu den energetischen Standards, zur Resilienz und zum klima- und ressourcenschonenden Bauen Voraussetzung. Eine Übererfüllung der Standards wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt. Darüber hinaus sind unter anderem folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit,
- überdurchschnittliche fachliche Qualität,
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune,
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

Das Projekt Sanierung und Modernisierung Freibad Nienburg (Saale) erfüllt die Auswahlkriterien und erscheint deshalb als geeignet.

<b>Beschlussentwurf:</b>
--------------------------

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) billigt die Beteiligung der Stadt Nienburg (Saale) am Projektauftrag 2022 im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ und beschließt die Einreichung des Projektes Sanierung und Modernisierung Freibad Nienburg (Saale) (Projektskizze).

<b>Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis</b>
---

<b>Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)</b>	<b>Sitzung am: 06.10.2022</b>
---	-------------------------------

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorlage

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)